

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.169.936

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14428/J-NR/2023

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 01.03.2023 unter der **Nr. 14428/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Veranlagungsstrategie des Arbeitsmarktservice 2020 bis 2022 - Folgeanfrage zu 12662/AB** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Wie hoch waren die Finanzmittel, die in den Jahren 2020 bis 2022 für Auszahlungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG) sowie von Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) durch das Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 42 AMSG im übertragenen Wirkungsbereich im Namen und auf Rechnung des Bundes unmittelbar zulasten der Ausgabenrahmen im Bundeshaushalt (UG 20) durch das BMAS bzw. das AMS verwaltet wurden?*

Das Arbeitsmarktservice (AMS) bestreitet die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach dem AVG, dem AMSG und den sonstigen dem AMS zur Vollziehung übertragenen Bundesgesetzen im Namen und auf Rechnung des Bundes. Für diesen "übertragenen Wirkungsbereich" gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes (§ 42 Abs. 1 und 2 AMSG). Der Bund bestreitet diese Ausgaben vorschussweise, wofür ihm auch die Einnahmen der zweckgebundenen Gebarung (insb. die Arbeitslosenversicherungsbeiträge) zufließen (§ 7

Abs. 1 AMPFG). Die Veranlagung und Verwaltung der Beitragseinnahmen erfolgt durch den Bund (OeBFA) und nicht durch das AMS. Das AMS veranlasst die Auszahlung der gesetzlichen Versicherungsleistungen nach den einschlägigen Gesetzen im Namen und auf Rechnung des Bundes im Rahmen der vom Bundesfinanzgesetzgeber eingeräumten Ausgabenermächtigungen (Bundesvoranschlag UG 20, DB 20.01.03.02). Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ermittelt die Monatskreditanforderungen, das Bundesministerium für Finanzen gibt den Monatsvoranschlag frei. Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungssummen nach dem AIVG und für Kurzarbeitsbeihilfen (AMSG) für die Jahre 2020 bis 2022 differenziert nach Budgetpositionen.

Auszahlungen		Geschäftsjahr		
		2020	2021	2022
Budgetposition		EUR	EUR	EUR
20.01.03.02-1/7312.001	Unfallversicherung	8.062.938,54	9.285.545,69	10.375.028,97
20.01.03.02-1/7313.000	Pensionsversicherung	1.687.808.424,13	1.467.806.064,82	1.212.849.656,84
20.01.03.02-1/7314.000	Krankengeldaufwand	207.301.398,80	180.462.449,04	185.825.371,48
20.01.03.02-1/7430.016	Altersteilzeitgeld	578.188.893,09	531.266.453,00	519.136.218,47
20.01.03.02-1/7430.017	Teilpensionen	17.775.683,76	15.969.229,91	16.004.435,48
20.01.03.02-1/7431.000 und 20.01.03.03-1/7431.010	Kurzarbeitsbeihilfen	5.489.228.488,36	3.702.514.280,83	617.981.907,87
20.01.03.02-1/7431.011	Lang-Kurzarbeitsbonus			38.991.500,00
20.01.03.02-1/7621.000 und 20.01.03.03-1/7621.001	Arbeitslosengeld	2.401.954.602,60	1.872.035.132,13	1.695.845.942,41
20.01.03.02-1/7622.000 und 20.01.03.03-1/7622.001	Notstandshilfe	1.869.165.757,03	2.162.811.911,05	1.486.853.268,08
20.01.03.02-1/7623.000	Einmalzahlungen	365.300.047,37	3.429.550,80	174.855.826,35
20.01.03.02-1/7624.000	Krankenversicherung	340.917.259,19	349.661.872,80	281.003.451,99
20.01.03.02-1/7626.001	Übergangsgeld	-12.273,56	-15.514,18	-7.682,50
20.01.03.02-1/7627.000	Bildungsbonus	791.892,08	20.088.258,30	29.335.428,35
20.01.03.02-1/7628.001	Weiterbildungsgeld	170.948.354,68	195.460.733,02	250.184.540,36
20.01.03.02-1/7628.003	Bildungsteilzeit	16.449.144,69	17.012.017,15	17.855.060,74
20.01.03.02-1/7628.005	Umschulungsgeld	1.901.564,02	1.756.413,74	1.836.024,17
20.01.03.02-1/7629.003	Grenzgänger (EGVO883/04)	27.675.108,94	29.665.431,45	32.474.884,26
Summe		13.183.457.283,72	10.559.209.829,55	6.571.400.863,32

Quelle: Haushaltsverrechnung des Bundes (HV-SAP)

## Zu den Fragen 2 bis 11

- *Mit welchen Bank- und Finanzinstituten wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Veranlagungsgeschäfte durch das Arbeitsmarktservice (AMS) für die Finanzmittel im Zusammenhang mit den Auszahlungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) sowie von Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz*

(AMSG) durch das Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 42 AMSG im übertragenen Wirkungsbereich eingegangen?

- Gab es hier Vorgaben durch den AMS-Verwaltungsrat (Frage 2)?
- Gab es hier Vorgaben durch das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) bzw. Bundesministerium für Arbeit (BMA) bzw. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) (Frage 2)?
- Wie hoch waren jeweils die Summen der bei den einzelnen Bank- und Finanzinstituten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Veranlagungsgeschäften durch das Arbeitsmarktservice (AMS) veranlagten Gelder für die Finanzmittel im Zusammenhang mit den Auszahlungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG) sowie von Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) durch das Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 42 AMSG im übertragenen Wirkungsbereich?
- Wie haben sich hier insbesondere die sogenannten Verwahrungsentgelte bzw. "Negativzinsen" für die Jahre 2020 und 2021 sowie das laufende Jahr 2022 entwickelt (Frage 5)?
- Gab bzw. gibt es Vorgaben des AMS-Verwaltungsrats für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) (Fragen 5 und 6)?
  - Wenn ja, wie sind diese Vorgaben des AMS-Verwaltungsrats für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) inhaltlich gestaltet?
  - Wenn ja, wann wurden diese Vorgaben des AMS-Verwaltungsrats für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) zuletzt novelliert bzw. adaptiert und auf den neuesten Stand internationaler und österreichischer Richtlinien gemacht?
- Gab bzw. gibt es Vorgaben des BMAFJ bzw. BMA bzw. BMAW für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) (Fragen 5 und 6)?
  - Wenn ja, wie sind diese Vorgaben des BMAFJ bzw. BMA bzw. BMAW für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) inhaltlich gestaltet?
  - Wenn ja, wann wurden diese Vorgaben des BMAFJ bzw. BMA bzw. BMAW für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) zuletzt novelliert bzw. adaptiert und auf den neuesten Stand internationaler und österreichischer Richtlinien gemacht (Fragen 5 und 6)?
- Welche Organisationseinheiten waren im BMAFJ bzw. BMA bzw. BMAW in diese Vorgaben für Veranlagungsgeschäfte eingebunden?
- Wie gestaltete sich hier insbesondere die Rolle von Kabinettschefin und Generalsekretärin Mag. Eva Landrichtinger (ÖVP) bei den Vorgaben des BMAFJ bzw. BMA bzw. BMAW für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) (Fragen 5 und 6)?

- *Welche Aktenläufe, mündlichen bzw. schriftlichen Weisungen wurden von Kabinettschefin und Generalsekretärin Mag. Eva Landrichtinger (ÖVP) hier im BMAFJ bzw. BMA bzw. BMAW für Veranlagungsgeschäfte gegenüber dem Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) initiiert bzw. an welchen war sie im Zusammenhang beteiligt (Fragen 5 und 6)?*

Für die zur Zahlung von gesetzlichen Versicherungsleistungen erforderlichen Finanzmittel werden vom AMS keine Veranlagungsgeschäfte getätigt.

#### **Zur Frage 12**

- *Ist bzw. wird die Gebarung der Veranlagungsgeschäfte des AMS aktuell bzw. zukünftig auch Gegenstand der Prüfungen der Internen Revision "Bereich Arbeit" im BMAW sein?*
  - *Wenn ja, wann?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13034/J zu verweisen.

#### **Zur Frage 13**

- *Ist bzw. waren die Gebarung der Veranlagungsgeschäfte des AMS gemäß der §§ 41 und 42 AMSG Gegenstand der Prüfungen der Internen Revision des AMS in den Jahren 2020 bis 2022?*

Im übertragenen Wirkungsbereich (gem. § 42 AMSG) tätigt das AMS keine Veranlagungsgeschäfte.

Im eigenen Wirkungsbereich (gem. § 41 AMSG) wurden Geldmarktgeschäfte zuletzt 2011 im Rahmen der Prüfung "Zahlungsflüsse im AMS" durch die Abteilung Revision des AMS geprüft und die Bundesrichtlinie für die Organisation des Treasury im eigenen Wirkungsbereich daraufhin präzisiert. Die Bundesrichtlinie Treasury, deren gesetzliche und statutarische Grundlagen im AMSG und der Finanzordnung des AMS geregelt sind, wurde zuletzt 2017 angepasst und gilt seither unverändert. Darüber hinaus werden die Geldmarktgeschäfte im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen des monatlich vorzulegenden Controlings durch den Kontrollausschuss des AMS-Verwaltungsrates geprüft, dessen Vorbereitung und damit auch die Bereitstellung der Unterlagen ebenfalls der Abteilung Revision – d.h. der "Internen Revision" – des AMS obliegt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

